

HNO



Österreichische Gesellschaft für
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,
Kopf- und Halschirurgie

STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR HALS-, NASEN- UND OHRENHEILKUNDE, KOPF- UND HALSCHIRURGIE

—
Sekretariat :
Mag. Andrea Balcar
c/o Mondial Congress & Events
Operngasse 20B
1040 Wien

Vorbemerkung:

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden Text Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Name des im Folgenden auch als „Gesellschaft“ bezeichneten Vereins ist "Österreichische Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie" mit Sitz in Wien. Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.2. Die Gesellschaft ist ein Verein iSd § 1 Vereinsgesetz 2002.

1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Die Aufgaben der Gesellschaft:

Die Österreichische Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie. Ihre Aufgaben sind die Wahrung der Einheit des Fachgebietes, die Zusammenarbeit mit den medizinischen Nachbarfächern und ausländischen Fachgesellschaften, Wahrung der berufs- und standespolitischen Belange, die Pflege und Organisation der Weiter- und Fortbildung auf dem Fachgebiet, sowie die Förderung der fachbezogenen Öffentlichkeits- und Pressearbeit (u.a. mittels Auslobung eines Medienpreises). Die Gesellschaft benennt aus ihren Mitgliedern Prüfer für die Facharztprüfungen der Österreichischen Ärztekammer und der Akademie der Ärzte.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

3.1. Ideelle Mittel:

- 3.1.1. Abhaltung regelmäßiger Vorstandssitzungen.
- 3.1.2. Organisation von Fortbildungs- und wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- 3.1.3. Abhaltung des österreichischen HNO-Kongresses, anlässlich dessen die jährliche ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft stattfindet.
- 3.1.4. Herausgabe des Kongressberichtes und Stellen eines der beiden Schriftleiter der Zeitschrift für "Laryngologie, Rhinologie, Otologie" als Organ der Gesellschaft. Als solches dient auch die Zeitschrift "HNO".
- 3.1.5. Förderung der Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie wie z.B. durch Vergabe von Preisen und Stipendien aus Mitteln der Gesellschaft.
- 3.1.6. Stellungnahme zu gesundheitspolitischen und fachspezifischen Problemen unter Bedachtnahme auf alle gesetzlichen Neuregelungen: UOG, Mediziner Ausbildung, Ärztegesetz, UEMS usw. im Sinne der Vorbegutachtung neu zu erlassender Gesetze auf nationaler und europäischer Ebene.
- 3.1.7. Die Gesellschaft betreibt die Homepage www.hno.at als ihr offizielles Informationsorgan.
- 3.1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

3.2. Die materiellen Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:

- 3.2.1. Mitgliedsbeiträge
- 3.2.2. Überschüsse aus Veranstaltungen (Kongress-, Tagungsbeiträge usw.)
- 3.2.3. Subventionen
- 3.2.4. Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wie z.B. wissenschaftliche, Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Einnahmen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder können nur HNO-Ärzte und solche in Ausbildung zum HNO-Facharzt sein.
- 5.3. Natürliche Personen, die nicht unter Punkt 5.2 fallen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

5.3.1. Persönlichkeiten (Ärzte und Nichtärzte), welche sich um das Fach verdient gemacht haben, können vom Vorstand einstimmig zu korrespondierenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, dem Vorstand entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

5.4. Zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Gesellschaft ist ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand zu richten. Dieser hat über die Aufnahme zu beraten und zu beschließen. Im Rahmen des auf diesen Beschluss nächstfolgenden Jahreskongresses sind die Namen der aufzunehmenden Mitglieder zu verlesen, wodurch deren Aufnahme in die Gesellschaft wirksam wird. Die neuen Mitglieder werden von ihrer Aufnahme verständigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, an den Generalversammlungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

6.2. Nur den ordentlichen Mitgliedern kommt das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht zu allen Organen der Gesellschaft kommt den in Österreich ärztlich auf dem Gebiet der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie tätigen ordentlichen Mitgliedern zu.

6.3. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Diese Verpflichtung erlischt mit Erreichung des 70. Lebensjahres oder mit dem Eintritt in den Ruhestand. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen reduzieren oder gänzlich erlassen.

6.4. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben diese Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

6.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod eines Mitgliedes.

7.2. Der Austritt aus der Gesellschaft geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär; er ist sofort wirksam, doch ist das austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

7.3. Ein Ausschluss aus der Gesellschaft kann von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unter Zustimmung des Vorstandes beantragt werden. Über diesen Antrag ist in einer Generalversammlung abzustimmen.

7.4. Ein Ausschluss ist auf folgende Sachverhalte beschränkt:

7.4.1. Rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung und unehrenhaftes Verhalten;

7.4.2. Schwere Schädigung des Ansehens der Gesellschaft, Aktivitäten, die gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen oder geeignet sind, die Gesellschaft substantiell zu schwächen;

7.4.3. Verstoß gegen die in § 2 festgelegten Ziele der Gesellschaft;

7.4.4. Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist.

7.5. Gegen den Ausschluss aus der Gesellschaft kann binnen 4 Wochen schriftlich beim Schiedsgericht der Gesellschaft berufen werden.

§ 8 Organe der Gesellschaft:

8.1. Die Generalversammlung:

8.1.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung iSd Vereinsgesetzes.

8.1.2. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich gleichzeitig mit dem Jahreskongress der Gesellschaft abzuhalten. Sie unterliegt einer eigenen Geschäftsordnung. Findet kein Jahreskongress statt, lädt der Vorstand die Mitglieder zu einer gesonderten ordentlichen Generalversammlung ein.

8.1.3. Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

8.1.4. Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt nach Beschlussfassung des Vorstandes durch den Präsidenten bzw. seinen Stellvertreter.

8.2. Der Vorstand

8.2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft, und zwar:

- a) dem Präsidenten
- b) dem ersten Vizepräsidenten (Pastpräsident)
- c) dem zweiten Vizepräsidenten (Bundesfachgruppen-Obmann)
- d) dem Präsidenten elect: Kongresspräsident des übernächsten Jahres
- e) dem Generalsekretär
- f) dem Schatzmeister
- g) den Vorständen und Leitern der öffentlich-rechtlichen Bundes-HNO-Universitätskliniken bzw. deren supplierenden Leitern
- h) zwei vom Vorstand der Gesellschaft zu benennenden Vertretern der österreichischen Nicht-Bundes-HNO-Universitätskliniken

- i) einem Vertreter der Primärärzte bzw. (nicht-universitären) Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter
- j) einem Vertreter der Sektion Phoniatrie und Pädaudiologie
- k) dem Stellvertreter des Bundesfachgruppen-Obmanns
- l) zwei weiteren Vertretern der Bundesfachgruppe HNO
- m) je einem Vertreter der angestellten Krankenhausärzte mit abgeschlossener HNO-Facharztausbildung ohne Abteilungsleiterfunktion (Oberärzte) sowie der angestellten Krankenhausärzte ohne abgeschlossene HNO-Facharztausbildung (Assistenzärzte).

8.2.2. Die unter lit b) genannte Person ist der Präsident der abgelaufenen Funktionsperiode und ist als Pastpräsident eine weitere Funktionsperiode Mitglied des Vorstandes. Wird der Präsident wiedergewählt, verlängert sich die Funktionsperiode des Pastpräsidenten entsprechend.

8.2.3. Die unter lit h) genannten Personen werden vom Vorstand der Gesellschaft, die unter lit j) genannte Person wird von der Sektion Phoniatrie der Gesellschaft, die unter l) genannten Personen werden von der Bundesfachgruppe HNO nominiert. Ihre Funktionsperiode entspricht der der für ein Jahr gewählten Vorstandsmitglieder (8.2.5.). Die nominierten Personen sind dem Generalsekretär rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen und bei dieser bekanntzugeben.

8.2.4. Die unter lit c), g) und k) genannten Personen haben kraft ihrer jeweiligen Funktion das Recht auf die Mitgliedschaft im Vorstand, wenn sie ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind. Diese Berechtigung beginnt mit Antritt der zugrundeliegenden Funktion. Sie werden durch ausdrückliche Erklärung an den Generalsekretär, von ihrem Recht gebrauch zu machen, oder durch Teilnahme an einer Vorstandssitzung Mitglied des Vorstandes. Wenn sie bekannt sind, sind sie bereits davor wie bestehende Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen einzuladen. Ihre Mitgliedschaft zum Vorstand endet mit der zugrundeliegenden Funktion.

8.2.5.1. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gewählt. Die Wahl erfolgt über Vorschlag des scheidenden Vorstandes oder über Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern. Dieser Antrag muss spätestens drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Personen, die für den unter lit i) und m) genannten Vorstandsposten vorgeschlagen werden, müssen die Funktion ausüben, die sie im Vorstand vertreten sollen. Die Antragstellung unterliegt der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

8.2.5.2. Die Wahl erfolgt im Rahmen des jährlichen HNO-Kongresses mittels Wahlkarte geheim und schriftlich. Wahlkarten werden an wahlberechtigte Mitglieder ab Beginn des Kongresses bis eine halbe Stunde vor Beginn der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben. Zu letzterem Zeitpunkt endet auch die Wahl. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Schriftführer der auslaufenden Funktionsperiode, ist dieser nicht anwesend oder verhindert durch ein anderes Vorstandsmitglied, im Beisein zumindest eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Jeder zur Wahl stehende Kandidat hat das Recht, der Auszählung beizuwohnen. Findet der HNO-Kongress ausnahmsweise nicht statt, so erfolgen alle Wahlen im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung.

8.2.5.3. Die Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Der Präsident der Gesellschaft wird bereits ein Jahr vor Beginn seiner Funktionsperiode gewählt, gehört dann als Präsident elect (Präsident sowie Kongresspräsident des übernächsten Jahres) dem Vorstand an und rückt mit Ausscheiden des vorigen Präsidenten in dessen Amt auf. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt, ihr Mandat endet aber nicht vor der Neuwahl des Vorstandes. („Funktionsperiode“), der Generalsekretär für 5 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die

gewählten Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben, in diesem Fall hat gleichzeitig die Wahl eines Ersatzmitgliedes stattzufinden, das für die restliche Funktionsdauer des enthobenen Vorstandsmitgliedes dessen Vorstandsposition übernimmt.

8.2.6. Der Vorstand hat aus seiner Mitte für seine Funktionsperiode einen Schriftführer zu wählen. Findet sich innerhalb des Vorstandes kein Schriftführer, kann auch ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft gewählt werden.

8.2.7. Die Funktion als Vorstandsmitglied ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung findet nicht statt.

8.2.8. Die Vorsitzenden der vom Vorstand eingesetzten und von diesem wieder auflösbaren Arbeitsgemeinschaften, sind nicht ständige Mitglieder, können aber vom Generalsekretär zu Vorstandssitzungen eingeladen und vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit mit Stimmrecht zu Punkten, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft berühren, ausgestattet werden.

8.2.9. Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss Mitglieder der Gesellschaft in den Vorstand kooptieren, die kein Stimmrecht haben. Die Kooptierung erfolgt für die vom Vorstand bestimmte Zeit, endet aber spätestens mit der Funktionsperiode des Vorstandes. Die Entscheidung über eine Kooptierung kann bei jeder Vorstandssitzung erfolgen.

8.2.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied, das von der Generalversammlung gewählt wurde, aus, so kann der Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss (ohne Stimme des Ausgeschiedenen) interimistisch eine Person bestimmen, welche für deren restliche Funktionsdauer die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Bei Vorstandsmitgliedern, die nominiert wurden, ist Punkt 8.2.3. sinngemäß anzuwenden.

8.3. Rechnungsprüfer

Die Gesellschaft hat zwei Rechnungsprüfer, die außer der Generalversammlung keinem anderen Organ der Gesellschaft angehören dürfen. Sie werden gleichzeitig mit den und nach demselben modus (Punkt 8.2.5.) wie die zu wählenden Vorstandsmitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9. Aufgaben der Organe/Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

9.1. Aufgaben des Vorstandes

9.1.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Das sind neben den dem Vorstand an anderen Stellen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- e) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften

9.1.2. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, die vom Generalsekretär oder vom Präsidenten einberufen werden, bei deren Verhinderung durch ihre Vertreter oder sonst durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einberufung einer Vorstandssitzung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (für alle Zwecke dieser Statuten gilt jedenfalls auch ein E-Mail an eine der Gesellschaft von einem Mitglied mitgeteilten Adresse als schriftlich) allen Vorstandsmitgliedern anzukündigen und hat die Tagesordnung zu enthalten. Verlangen dies zumindest drei Vorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung, hat der Generalsekretär innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

9.1.3. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung der Präsident, danach der erste und der zweite Vizepräsident. Der Vorstand ist, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter des Präsidenten oder eines seiner Vizepräsidenten sowie des Generalsekretärs oder dessen Stellvertreters, beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

9.1.4. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, welches von diesem und dem Vorsitzenden freizugeben und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu übermitteln ist. Ist der Schriftführer bei einer Vorstandssitzung nicht anwesend, so ist aus den anwesenden Mitgliedern ein Schriftführer für diese Sitzung zu wählen. Allfällige Einwände von Vorstandsmitgliedern gegen das Protokoll sind binnen drei Wochen ab Übermittlung zu erheben.

9.1.5. Ausschließlich bei Gefahr in Verzug und in sonstigen dringenden Fällen, bei denen eine Sitzung des Gesamtvorstandes nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann ein reduzierter Vorstand dessen Aufgaben übernehmen.

9.1.5.1. Ein reduzierter Vorstand besteht zumindest aus nachstehenden Vorstandsmitgliedern:

- a) dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter
- b) dem zweitem Vizepräsidenten oder seinem Vertreter
- c) dem Generalsekretär, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter
- d) einer der oben unter 8.2.1. lit g) genannten Personen
- e) einer der oben unter 8.2.1. lit i) genannten Personen
- f) dem Schatzmeister

Weitere Mitglieder des Vorstandes können beigezogen werden.

9.1.5.2. Ein reduzierter Vorstand tritt im Bedarfsfall nach Einberufung durch eine der unter 9.1.5.1. lit a) bis f) genannten Personen unter Angabe einer Tagesordnung zusammen. Die Fristen gemäß 9.1.2. müssen dabei nicht eingehalten werden. In der Auswahl der Personen zu lit d) und e) aus der

jeweiligen Personengruppe ist der Einberufende frei. Die Tagesordnung ist gleichzeitig allen Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

9.1.5.3. Ein reduzierter Vorstand entscheidet in Sitzungen. Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt der Generalsekretär, ist dieser verhindert, sein Stellvertreter. Beschlüsse eines reduzierten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein reduzierter Vorstand ist, sofern alle unter 9.1.5.1. lit a) bis f) genannten Personen ordnungsgemäß eingeladen wurden, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte dieser Personen, darunter der Generalsekretär oder sein Stellvertreter, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Ein reduzierter Vorstand hat aus seiner Mitte einen Schriftführer zu wählen, der über die Sitzung Protokoll führt. Die Bestimmungen des Punktes 9.1.4. gelten sinngemäß. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern ohne unnötigen Verzug zu übermitteln.

9.1.5.4. Ausschließlich bei Gefahr in Verzug und in sonstigen dringlichen Fällen können Beschlüsse eines reduzierten Vorstandes auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Solche Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

9.1.6. Der Vorstand kann bei Bedarf externe Dienstleister mit der Führung des Gesellschaftssekretariates und der Kongressorganisation beauftragen.

9.2. Aufgaben des Generalsekretärs

9.2.1. Der Generalsekretär führt im Einvernehmen mit dem restlichen Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins.

9.2.2. Der Generalsekretär leitet alle Sitzungen der Gesellschaft und vertritt im Einvernehmen mit dem restlichen Vorstand die Interessen der Gesellschaft auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Generalsekretär schriftlich einen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes, der seine Agenden übernimmt. Ist der Generalsekretär verhindert und hat selbst keinen Vertreter bestimmt, ist der Präsident berechtigt, einen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes zu bestimmen. Ist auch der Präsident verhindert, geht dieses Recht auf die Vizepräsidenten über.

9.2.3. Der Generalsekretär setzt über Antrag von Mitgliedern der Gesellschaft nach Vorstandsbeschluss Kommissionen zur Behandlung spezieller Probleme des Faches ein, die wiederum an den Vorstand zu berichten haben.

9.2.4. Er koordiniert die Tätigkeit der eingesetzten Kommissionen, er pflegt im gleichen Sinn die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sowie mit anderen medizinischen Fachdisziplinen. Er hat Berichtspflicht innerhalb des Vorstandes.

9.3. Aufgaben des Präsidenten:

9.3.1. Er repräsentiert die Gesellschaft nach außen und organisiert den Jahreskongress der Gesellschaft.

9.3.2. Er wird in der Reihenfolge des Punktes 8.2.1. durch die Vizepräsidenten und den Generalsekretär vertreten und durch den Vorstand unterstützt. Im Falle der Verhinderung hat der

Präsident auch das Recht, statt der vorgenannten Vertreter schriftlich aus den Reihen des Vorstandes einen Vertreter auszuwählen, der seine Agenden übernimmt.

9.4. Aufgaben des Schriftführers:

- 9.4.1. Führung des Mitgliederverzeichnisses zusammen mit dem Schatzmeister, dem Gesellschaftssekretariat und dem Generalsekretär;
- 9.4.2. Verfassung und Versendung der Einladungen zu den Vorstandssitzungen, Generalversammlungen und Veranstaltungen der Gesellschaft im Auftrag des Vorstandes;
- 9.4.3. Erstellung des Jahresberichtes;
- 9.4.4. Übernahme und Erledigung des Posteinlaufes;
- 9.4.5. Erstellung der Tagesordnung gemäß der Geschäftsordnung für die entsprechenden Veranstaltungen gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. dem Generalsekretär;
- 9.4.6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung;
- 9.4.7. Herausgabe des Kongressberichtes, zusammen mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär;
- 9.4.8. Verfassung des Protokolls der Vorstandssitzungen;
- 9.4.9. Verfassung des Protokolls der Generalversammlungen.

9.5. Aufgaben des Schatzmeisters

9.5.1. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanzielle Gebarung der Gesellschaft. Er führt das Einnahmen- und Ausgabenbuch und hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

9.5.2. Er erstattet einen Vorschlag über die Höhe des durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrages.

9.5.3. Bei ordnungsgemäßem Prüfungsergebnis durch die Rechnungsprüfer ist dem Schatzmeister durch die Generalversammlung die Entlastung zu erteilen.

9.6. Aufgaben der Rechnungsprüfer

9.6.1. Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und übernehmen alle ihnen sonst nach dem Vereinsgesetz obliegenden Pflichten.

9.6.2. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

9.6.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

9.7. Aufgaben der Generalversammlung:

9.7.1. Beschlussfassung über den Voranschlag;

9.7.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

9.7.3. Wahl und Enthebung der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sofern die Wahl nicht im Rahmen des HNO-Kongresses erfolgt ist (Punkt 8.2.5)

9.7.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gesellschaft;

9.7.5. Entlastung des Vorstands;

9.7.6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

9.7.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

9.7.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10. Vertretung der Gesellschaft

10.1. Die Gesellschaft wird vom Generalsekretär und dem Präsidenten nach außen vertreten, die jeweils über Einzelvertretungsbefugnis verfügen. Bei Verhinderung des Generalsekretärs oder des Präsidenten wird die Gesellschaft durch die Vertreter in der jeweiligen Funktion vertreten.

10.2. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.

§ 11. Schiedsgericht

11.1. Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis werden durch ein aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Diese dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich anzeigt. Der Vorstand hat den anderen Streitteil darüber zu informieren, der binnen 4 Wochen ebenfalls ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter benennt. Die beiden benannten Schiedsrichter wählen aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

11.2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Streitteile mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

11.3. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung iSd Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht iSd Zivilprozessordnung

§ 12. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur über Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des Vereinszweckes ist das

Gesellschaftsvermögen einer ebenfalls gemeinnützigen, die Wissenschaft fördernden Vereinigung mit der Auflage zuzuwenden, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 13. Geschäftsordnung der Generalversammlung

13.1. Einmal jährlich findet zu einem vom Vorstand der Gesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkt die ordentliche Generalversammlung statt. Nach Möglichkeit hat die ordentliche Generalversammlung zeitgleich mit dem von der Gesellschaft jährlich veranstalteten Kongress stattzufinden. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern der Gesellschaft – soweit diese E-Mail-Adressen bekannt gegeben haben – durch elektronische Aussendung zur Kenntnis gebracht und jedenfalls im Mitgliedsbereich der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht werden.

13.2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Schriftführer der Gesellschaft eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist allen Mitgliedern wie die Einladung gemäß 13.1. zur Kenntnis zu bringen.

13.3. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen und außerordentlichen, die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Nur die ordentlichen Mitglieder und diejenigen Personen, die bei ihrer Ernennung zu korrespondierenden oder Ehrenmitgliedern ordentliche Mitglieder waren, haben das aktive Stimmrecht.

13.4. Den Vorsitz führt der Generalsekretär, ist dieser verhindert der Präsident, danach der erste und dann der zweite Vizepräsident.

13.5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Generalversammlung erst nach einer halben Stunde unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist vom Schriftführer festzustellen.

13.6. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

13.6.1. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahlen zum Vorstand und zum Rechnungsprüfer bzw. deren Durchführung, wenn sie nicht bereits davor im Rahmen des HNO-Kongresses stattgefunden haben, Bekanntgabe der übrigen Vorstandsmitglieder;

13.6.2. Bericht des Präsidenten, des Bundesfachgruppenobmanns, des Schriftführers, des Generalsekretärs, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;

13.6.3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;

13.6.4. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;

13.6.5. Beschlussfassung über den Voranschlag;

13.6.6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages;

13.6.7. Allfälliges.

13.7. Beschlussfassung:

13.7.1. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt wurden.

13.7.2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

13.7.3. Ausgenommen hiervon sind Anträge über Statutenänderungen oder den Ausschluss eines Mitgliedes. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

13.7.4. Alle Wahlen sind auf Antrag geheim und schriftlich abzuhalten.

13.7.5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

13.8. Der Schriftführer hat über die Generalversammlung ein Protokoll zu führen, das die Vorgänge während der Versammlung wiedergibt sowie die Ergebnisse der Beschlussfassungen und Abstimmungen enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und binnen 2 Wochen an alle Vorstandsmitglieder schriftlich zu übermitteln. Gibt es innerhalb von drei weiteren Wochen keine Einwände durch die Mitglieder des Vorstandes, wird das Protokoll auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

§ 14. Sektion Phoniatrie

14.1. Die Sektion Phoniatrie ist eine rechtlich unselbständige organisatorische Teileinheit der Gesellschaft.

14.2. Die Sektion Phoniatrie gibt sich im Rahmen dieser Statuten ihre eigene Satzung.

§15. Ehrungen und Preise

15.1. Richtlinien für die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern

15.1.1. Die Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft soll Dank und Anerkennung der Gesellschaft zum Ausdruck bringen. Sie stellen die höchsten Ehrungen dar, die von der Gesellschaft vergeben werden können.

15.1.2. Die höchste Auszeichnung ist die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft. Sie soll nur an in- oder ausländische Personen erfolgen, die durch besonders herausragende wissenschaftliche Leistungen bzw. Erkenntnisse wesentlich zur Fortentwicklung auf dem Gebiete der HNO-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie beigetragen haben.

15.1.3. Der Titel eines korrespondierenden Mitglieds soll an in- und ausländische Personen vergeben werden, die wesentliche praktische oder wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiete der HNO-Heilkunde gewonnen haben und/oder die sich wesentlich um die Förderung der Österreichischen HNO-Heilkunde, der Österreichischen HNO-Ärzte oder der Gesellschaft verdient gemacht haben.

15.1.4. Die engen Beziehungen zur Gesellschaft, insbesondere der korrespondierenden Mitglieder, sollten u.a. auch dadurch dokumentiert sein, dass die in Frage kommenden Personen regelmäßige Besucher bzw. aktive Teilnehmer von Veranstaltungen sind, die von der Gesellschaft durchgeführt werden.

15.1.5. Über die Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Gesellschaft einstimmig auf Antrag eines Vorstandmitglieds.

15.1.6. Die Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den jeweiligen Präsidenten im Rahmen des jährlichen Österreichischen HNO-Kongresses.

15.1.7. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung sämtlicher Beiträge für die Gesellschaft befreit (z.B. Mitgliedsbeitrag, Kongressbeitrag, etc.).

15.1.8. Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit.

15.2. Richtlinien für die Verleihung der Karl Stoerk – Josef Gruber Medaille

15.2.1. Die Karl Stoerk – Josef Gruber Medaille wurde anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Gesellschaft 1993 geschaffen.

15.2.2. Die Verleihung der Medaille soll Dank und Anerkennung der Gesellschaft zum Ausdruck bringen.

15.2.3. Die Medaille soll an in- und ausländische Einzelpersonen vergeben werden, die sich um die Förderung der Österreichischen HNO-Heilkunde und um Aufgaben der Österreichischen HNO-Gesellschaft verdient gemacht haben.

15.2.4. Die Medaille soll nicht an Personen vergeben werden, für die die Gesellschaft eine andere Ehrungsmöglichkeit, z.B. Ernennung zum korrespondierenden Mitglied oder Ehrenmitglied, vorgesehen hat.

15.2.5. Über die Vergabe der Medaille entscheidet nach Vorschlag eines Mitglieds der Österreichischen HNO-Gesellschaft der Vorstand nach vorhergehender Prüfung und Reihung der Kandidaten mit einfacher Stimmenmehrheit.

15.2.6. Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den jeweiligen Präsidenten im Rahmen des Jahreskongresses.

15.3. Richtlinien zur Verleihung des Wissenschaftspreises der Gesellschaft

Zur Verleihung des Wissenschaftspreises und des Medienpreises der Gesellschaft erlässt der Vorstand eine eigene Satzung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung beschlossen wird. Die Satzung wird auf der Homepage der Gesellschaft allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Wien, den _____